



Brüssel, den 16. Juni 2023
(OR. en)

10771/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0181(NLE)

ACP 60
WTO 82
RELEX 751
COAFR 206
FDI 10

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juni 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 313 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 313 final.

Anl.: COM(2023) 313 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2023
COM(2023) 313 final

2023/0181 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung zwischen
der Europäischen Union und der Republik Angola**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Im Jahr 2020 wurde im Rahmen der umfassenden Strategie der Europäischen Union (EU) mit Afrika vorgeschlagen, „dass die EU ambitioniertere Konzepte entwickelt, um Investitionen in Afrika zu erleichtern, anzuziehen und zu unterstützen“¹.

Die Republik Angola (im Folgenden „Angola“) ist das siebtgrößte Investitionsziel für Investoren aus der EU auf dem afrikanischen Kontinent und deckt 5,4 % des EU-Bestands an ausländischen Direktinvestitionen ab (9,9 Mrd. EUR an ADI im Jahr 2020). Angolas Wirtschaft stützt sich derzeit auf seine reichhaltigen Rohstoff- und Energieressourcen. Das Land ist jedoch bestrebt, sein Wirtschaftsmodell zu diversifizieren, und hat in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Investitionsklima für ausländische und einheimische Investoren zu verbessern. Angola ist dabei, die Verhandlungen über den Beitritt zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und der WPA-Gruppe der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrikas (South African Development Community – im Folgenden „SADC“) aufzunehmen. Das WPA enthält jedoch keine spezifischen Bestimmungen zu Investitionen.

Am 8. September 2020 bekräftigten der Exekutiv-Vizepräsident der Europäischen Kommission Valdis Dombrovskis und der angolanische Minister für Handel und Industrie Victor Fernandes in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht, über das WPA hinaus Sondierungsgespräche über ein Investitionsabkommen zwischen der EU und Angola aufzunehmen, wobei der Schwerpunkt auf der Investitionsförderung liegen soll.²

Am 23. März 2021 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Angola über ein Abkommen über Investitionsförderung³. Am 26. Mai 2021 genehmigte der Rat der Europäischen Union die Aufnahme von Verhandlungen⁴ und nahm Verhandlungsrichtlinien an.

Am 22. Juni 2021 nahmen die EU und Angola Verhandlungen über ein Abkommen über nachhaltige Investitionsförderung (im Folgenden „Abkommen“) auf. Nach vier Verhandlungsrunden schlossen die EU und Angola die Verhandlungen am 18. November 2022 ab.

Das übergeordnete Ziel des Abkommens ist die Verbesserung des Investitionsklimas und die Förderung der Mobilisierung und Aufrechterhaltung von Investitionen zwischen der EU und Angola auf der Grundlage moderner und vereinfachter Regeln, Maßnahmen und Verfahren für ausländische Direktinvestitionen. Auf diese Weise fördert das Abkommen die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen und stärkt die

¹ Gemeinsame Mitteilung „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“ (2020), JOIN(2020) 4 final <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020JC0004>.

² https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/84859/5th-angola-eu-ministerial-meeting-joint-way-forward_en

³ Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola über Investitionsförderung (COM(2021) 138 final).

⁴ Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola über Investitionsförderung, 8441/21, 20. Mai 2021.

bilateralen Investitionsbeziehungen. Zudem ist es eine solide Basis, um zur Diversifizierung der angolanischen Wirtschaft und ihrer Integration in die Weltwirtschaft beizutragen.

Dieses Abkommen ist das erste von der EU ausgehandelte Abkommen über Investitionsförderung. Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist das Rechtsinstrument für den Abschluss des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und Angola.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die genannten Ziele stehen im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), in dem vorgesehen ist, dass die EU „die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse.“⁵

Die Ziele stehen auch voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Cotonou-Abkommens⁶ sowie mit den darin bekräftigten allgemeinen Grundsätzen.

Dieses Abkommen entspricht der Schlüsselmaßnahme 12 (nachhaltige Investitionsabkommen mit Afrika und der südlichen Nachbarschaft anstreben) aus der Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik“⁷, in der die Kommission Folgendes ankündigte: „Die Kommission wird den daran interessierten Partnern oder Regionen in Afrika und der südlichen Nachbarschaft eine neue Initiative für nachhaltige Investitionen vorschlagen. Dies könnte in Form eigenständiger Investitionsabkommen oder im Rahmen der Modernisierung bestehender Handelsabkommen geschehen.“

Dieses Abkommen wird auch die laufenden Verhandlungen über das künftige „Abkommen über die Investitionsförderung im Dienste der Entwicklung“ ergänzen, die derzeit in der Welthandelsorganisation stattfinden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Ziele stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Entwicklungspolitik der EU.

(2) RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur fallen alle Bereiche, die vom Abkommen erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich von Artikel 207 Absatz 1 AEUV (ausländische Direktinvestitionen).

Dieses Abkommen ist daher auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV von der Union zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV von der Union abzuschließen.

⁵ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e EUV.

⁶ Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000.

⁷ Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021) 66 final).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieses Abkommen deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieses Abkommen steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Abschluss eines internationalen Abkommens das geeignete Instrument für die Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten mit einem Völkerrechtssubjekt, etwa einem anderen Land, darstellt.

Dieses Abkommen dient unmittelbar der außenpolitischen Zielsetzung der EU und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Es steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU mit Blick auf die Verwirklichung ihrer außenpolitischen Prioritäten in verantwortungsvoller Weise umzugestalten. Es trägt zu dem Ziel der EU bei, sichere, diversifizierte und widerstandsfähige Lieferketten⁸ zu schaffen, wie auch zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

(3) ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Von Juni bis November 2020 führte die Kommission eine öffentliche Konsultation⁹ durch, um Beiträge des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten, von Interessenträgern und der Zivilgesellschaft zur Überprüfung der Handelspolitik der Europäischen Union einzuholen, unter anderem im Hinblick auf Möglichkeiten zur Stärkung der Handels- und Investitionsbeziehungen der EU mit ihren Nachbarländern und mit Afrika.

Die Kommission konsultiert regelmäßig Interessenträger, unter anderem in der Expertengruppe für Handelsabkommen¹⁰ und im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs¹¹. Die Verhandlungen über dieses Abkommen wurden insbesondere im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs am 24. November 2021 und am 17. März 2023 vorgestellt und erörtert.

⁸ Mitteilung der Kommission „Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels“ (COM(2023) 165 final).

⁹ https://policy.trade.ec.europa.eu/consultations/consultation-trade-policy-review_en

¹⁰ <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/expert-groups/>

¹¹ <http://trade.ec.europa.eu/civilsoc/meetdetails.cfm?meet=11531>

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten über die Arbeitsgruppe des Rates für die Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und den Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Das Europäische Parlament wurde über seinen Ausschuss für internationalen Handel (INTA) informiert, insbesondere im Rahmen eines speziellen Workshops¹² am 26. Oktober 2022. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgehende Wortlaut wurde an beide Organe weitergeleitet.

Darüber hinaus hat die Kommission während der Verhandlungen auf ihrer Website¹³ die Berichte über die Verhandlungsrunden, die Textvorschläge, Pressemitteilungen, Informationsblätter und andere Hintergrundinformationen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei der Aufnahme der Verhandlungen stützte sich die Kommission auf externes Expertenwissen, das im Rahmen der von der UNCTAD (Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen) durchgeführten Überprüfung der Investitionspolitik in Angola¹⁴ und einer von der Weltbank durchgeführten Studie¹⁵ gesammelt wurde. Beide Berichte wurden mit finanzieller Unterstützung der EU erstellt. Der Bericht der UNCTAD umfasst Informationen über den Investitionsrahmen in Angola und die Engpässe im Investitionsklima. Die Berichte betreffen das System für den Marktzugang und die Niederlassung von Investitionen, die operationellen Regelungen sowie die Kapazitäten und die Koordinierung in der Verwaltung. Diese Probleme schränken Angolas Fähigkeit ein, sein enormes Potenzial zur Gewinnung von Investoren in verschiedenen Sektoren voll auszuschöpfen. Im Bericht der Weltbank wurde festgestellt, dass Investoren als kritische Faktoren, die ihre Investitionsentscheidungen in Entwicklungsländern beeinflussen, den Mangel an Transparenz und Vorhersehbarkeit beim Umgang mit staatlichen Stellen, plötzliche Änderungen von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie die Verzögerungen bei der Erlangung staatlicher Genehmigungen und Zulassungen anführten. Genau diese Bereiche sind Gegenstand des Abkommens.

- **Folgenabschätzung**

Parallel zu den Verhandlungen wurde von einem externen Auftragnehmer eine Nachhaltigkeitsstudie (Sustainability Impact Assessment – SIA)¹⁶ durchgeführt, die sowohl den Beitritt Angolas zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (EU-SADC-WPA) als auch das

¹² Workshop „Ways forward for EU-Africa trade and investment relations“ (Neue Wege für die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika), 26. Oktober 2022.

¹³ https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/southern-african-development-community-sadc/eu-angola-negotiations_en

¹⁴ Siehe UNCTAD, „Investment Policy Review of Angola“ unter https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcb2019d4_en.pdf.

¹⁵ Siehe Weltbank, „Retention and Expansion of Foreign Direct Investment, Political Risk and Policy Responses“, unter <http://documents1.worldbank.org/curated/en/387801576142339003/pdf/Political-Risk-and-Policy-Responses.pdf>.

¹⁶ Siehe „Sustainability Impact assessment (SIA) in support of trade negotiations with Angola for EU-SADC EPA accession“ (Nachhaltigkeitsstudie zur Unterstützung der Verhandlungen mit Angola im Hinblick auf Angolas Beitritt zum EU-SADC-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen), Schlussbericht, Dezember 2021, https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/f9babf9b-6d05-475f-a322-1bfc4e5c9982?p=1&n=10&sort=modified_DESC.

Abkommen zum Gegenstand hatte. Mit der Studie sollten die potenziellen Auswirkungen des WPA und des Abkommens auf die Bereiche Wirtschaft, Soziales, Menschenrechte und Umwelt ermittelt werden. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstudie konsultierte der Auftragnehmer interne und externe Sachverständige und führte Konsultationen mit Interessenträgern sowohl in der EU als auch in Angola durch.

Die Nachhaltigkeitsstudie bestätigt die positiven Auswirkungen des Abkommens auf die angolanische Wirtschaft und unterstreicht die Komplementarität zwischen dem Abkommen, dem Beitritt zum EU-SADC-WPA und der technischen Hilfe zur Unterstützung beider Prozesse. In der Nachhaltigkeitsstudie wurden keine negativen Auswirkungen des Abkommens auf die Beschäftigung, die Arbeitnehmerrechte, die Menschenrechte oder die Umwelt festgestellt.

Die Nachhaltigkeitsstudie, die sowohl den Beitritt Angolas zum EU-SADC-WPA als auch das Abkommen zum Gegenstand hatte, wurde vom externen Auftragnehmer „BKP Economic Advisors“ erarbeitet.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

(4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieses Abkommen hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

(5) WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Abkommen enthält institutionelle Bestimmungen, in denen seine Struktur der Durchführungsorgane festgelegt wird, welche die Durchführung, das Funktionieren und die Auswirkungen ständig überwachen.

Im institutionellen Kapitel des Abkommens wird ein „Ausschuss für Investitionsförderung“ eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung des Abkommens sicherzustellen. Im Abkommen ist auch ein Dialog mit der Zivilgesellschaft vorgesehen, der jährlich in Verbindung mit der Sitzung des Ausschusses für Investitionsförderung stattfinden soll.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens besteht darin, die Anziehung und Ausweitung von Investitionen zwischen der EU und Angola zum Zwecke der wirtschaftlichen Diversifizierung und der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Das Abkommen besteht aus vier inhaltlichen Kapiteln:

- Vorhersehbarkeit und Transparenz investitionsbezogener Maßnahmen, z. B. durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Investitionsgesetze und -bedingungen und die Förderung der Nutzung zentraler Informationsportale für Investoren,
- Straffung der Genehmigungsverfahren durch zügige Bearbeitung der Anträge und Förderung elektronischer Behördendienste,
- Anlaufstellen und Einbeziehung von Interessenträgern, um die Interaktion zwischen Investoren und der Verwaltung zu erleichtern,
- Investitionen und nachhaltige Entwicklung durch die Einbeziehung des jüngsten EU-Konzepts für „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

Das Kapitel „Streitvermeidung und -beilegung“ basiert auf der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, beinhaltet aber auch neben den Mediationsregeln die Möglichkeit eines zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens als letztes Mittel.

Insgesamt wird erwartet, dass das Abkommen zu einer Verbesserung des Geschäftsklimas in Angola führen wird, wovon ausländische und inländische Unternehmen gleichermaßen profitieren werden. In der Folge erhalten ausländische Investoren einen Anreiz, sich länger im Land niederzulassen und damit einen längerfristigen Beitrag zur lokalen Wirtschaft zu leisten. Neben den bereits vorhandenen Investoren sollen mit dem Abkommen auch neue Investoren in Angola angezogen werden, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, für die es schwieriger ist, die langwierigen und komplexen Verfahren für Investitionen im Ausland zu bewältigen.

Da das Abkommen die Rechtssicherheit für Investitionen in allen Sektoren verbessert, ist zu erwarten, dass es zur Diversifizierung der angolanischen Wirtschaft in neue Wirtschaftszweige wie Lebensmittelexporte, verarbeitendes Gewerbe oder Dienstleistungen beitragen wird. Das Abkommen enthält auch Bestimmungen, mit denen die Verknüpfungen zwischen ausländischen Investoren und inländischen Anbietern verbessert werden sollen.

Schließlich enthält das Abkommen auch eine wichtige Dimension der nachhaltigen Entwicklung in den Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Angola, einschließlich der Verpflichtung, nicht mit dem Ziel der Anziehung von Investitionen Umwelt- und Arbeitsgesetze und -standards zu schwächen oder auf diese Gesetze zu verzichten oder von ihnen abzuweichen. Das Abkommen enthält auch Verpflichtungszusagen zur wirksamen Durchführung internationaler Arbeits- und Umweltübereinkommen, einschließlich des Übereinkommens von Paris. Nach dem Abkommen müssen die Vertragsparteien verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der Investoren fördern und die bilaterale Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Aspekten der Klimaschutzpolitik und der Gleichstellungspolitik stärken.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [XX] des Rates², wurde das Abkommen über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [XX XXX 2023] unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (3) Gemäß seinem Artikel 55 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über nachhaltige Investitionsförderung zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 57.2 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

¹ ABl. C ... vom, S. ...

² [Verweis einfügen]

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme³ in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

³ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.